



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **17. Januar 2013**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Amtliche Bekanntmachung | 3 - 4 |
| | über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | |
| 2 | Amtliche Bekanntmachung | 5 |
| | Ratsfrau Ursula Boldt-Hübner, Heitbrink 9, 48301 Nottuln, ist verstorben, so dass ihr Ratsmandat vakant wurde.
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der UBG Herr Gerhard Grzeschik, Im Wiesengrund 5, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 18.12.2012 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist. | |

- 3 **Amtliche Bekanntmachung**
- Wasser u. Bodenverband „Obere Berkel“ 6
Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz
Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb
des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstige
Gewässer durch.
- 4 **Amtliche Bekanntmachung**
- Ratsherr Oliver Rulle, Stevern 93, 48301 Nottuln, hat 7
zum 31.12.2012 sein Ratsmandat niedergelegt.
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes
NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.
Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung
wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der
UBG Herr Erhard Schnieder, Grüner Weg 23, 48301
Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner
Annahmeerklärung vom 02.01.2013 in den Rat der
Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.
- 5 **Amtliche Bekanntmachung**
- der im Monat Dezember 2012 bei der Gemeinde als 8
gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände.
- 6 **Amtliche Bekanntmachung**
- Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz 9
Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes
die Unterhaltsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans vom 04.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Olympiastraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
- Änderungsbereich

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Verschiebung einer Baugrenze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 04.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 11.01.2013



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung


Ratsfrau Ursula Boldt-Hübner, Heitbrink 9, 48301 Nottuln, ist verstorben, so dass ihr Ratsmandat vakant wurde.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der UBG Herr Gerhard Grzeschik, Im Wiesengrund 5, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 18.12.2012 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 03.01.2013



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

Peter Amadeus Schneider

BEKANNTMACHUNG**Wasser u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an son-stige Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2013 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 08.01.2013

Wasser u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Ratsherr Oliver Rulle, Stevern 93, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2012 sein Ratsmandat niedergelegt.


Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der UBG Herr Erhard Schnieder, Grüner Weg 23, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 02.01.2013 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 03.01.2013

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Peter Amadeus Schneider

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

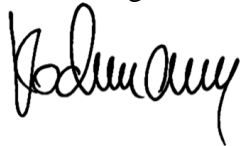
Nottuln, 11.01.2013

Im Monat **Dezember 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
4 Herrenräder
3 Jugendräder
3 Mountainbikes
1 Cityroller
1 Handtasche
1 Herrenjacke
1 Smartphone
1 Armreif
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.
Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1990 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWVG) vom 25. Juni 1985 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Raumberg bis zum 01.11.2013 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift, gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2013

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“, Feldmark 4, 48249 DÜLMEN
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/540